

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 2

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sämmtlich angenommen und der Reihe nach ausgeführt.

Der Verein hat ferner eine Menge Verkehrsreichterungen für seine Mitglieder vermittelt. Es sind dies Verträge mit Hôtels, Kur- und Heilanstalten, welche auf Grund derselben den Mitgliedern des Offizier-Vereins einen gewissen Rabatt gewähren. Diese Verträge erstrecken sich auf das In- und Ausland. Ferner sorgt der Verein für einen Wohnungsnachweis für Berlin durch die bei ihm ausliegenden betreffenden Wohnungslisten und Zusendung der Wohnungszeitung. Für eine Anzahl der Berliner Theater gelangen an der Tageskasse des Vereins Bons zu ermässigten Preisen zur Ausgabe, und auch für andere grössere Garnisonsorte ist diese Massregel in Aussicht genommen. Der Verein liefert ferner Zirkusbons, Rennbillets, Panoramabillets, Badebillets zu ermässigten Preisen, und hat mit einem Hofphotographen einen in gleicher Richtung abzielenden Kontrakt geschlossen. Ebenso ist eine preisermässigte ärztliche Behandlung in Berlin seitens des Vereins vereinbart, und mit der Tattersall-Aktien-Gesellschaft ein Vertrag betreffend ermässigte Preise bei Pension, Benützung der Reitbahn, Zureiten und Leihen der Pferde, und Vermittelung von Pferde-An- und Verkäufen. Mit einer der in Offizierkreisen gelesensten Zeitungen, der „Neuen Preussischen Zeitung“, ist eine Abonnementsermässigung abgeschlossen worden, ebenso verkauft der Verein zu ermässigten Preisen Abonnementshefte auf Kristalleis für Berlin.

Zur Bequemlichkeit der Mitglieder enthält der Verein ein Auskunfts bureau, welches alle Anfragen der Mitglieder, militärischen, literarischen, geschäftlichen und juristischen Inhalts, beantwortet.

Ob der überaus vielseitige Verein auch die Dienste Gott Amors mit geringerem Kostenaufwande vermittelt, wissen wir nicht. R.

Eidgenossenschaft.

— (Vollziehung des Landsturmgesetzes.) Der Bundesrat hat an die Kantonsregierungen nachfolgendes Kreisschreiben erlassen:

„Wir haben die Ehre, Ihnen die Verordnung über die Vollziehung des Art. 6 des Landsturmgesetzes vom 4. Dezember 1886 zuzusenden, mit dem Gesuche, für die Ausführung desselben die nötigen Anordnungen zu treffen und dabei nachstehende Auseinandersetzungen berücksichtigen zu wollen.

Die Erstellung der Landsturmkontrolle ist ungesäumt an Hand zu nehmen und so zu fördern, dass sie spätestens bis Ende Januar 1888 ihren Abschluss finde. Wie Sie der Verordnung entnehmen wollen, ist das Kontrollgeschäft hauptsächlich in die Hände einer Delegation der betreffenden Gemeindebehörde und ihres Sektions-

chefs gelegt, unter Aufsicht des Kreiskommandanten und Oberleitung eines von unserm Militärdepartement bezeichneten Oberoffiziers. Wir ersuchen Sie deshalb, die genannten kantonalen Organe entsprechend verständigen zu wollen. Den Namen des mit der Oberleitung der Landsturmorganisation betrauten Oberoffiziers wird das schweizerische Militärdepartement Ihnen nächstens zur Kenntnis bringen und gleichzeitig der dortigen Militärbehörde die erforderlichen Formularien und Verordnungen, sowie die nötigen Exemplare einer die Durchführung der Organisation erläuternden Instruktion übermitteln.

In Bezug auf diese Durchführung beschränken wir uns darauf zu bemerken, dass die nach Art. 2 der Militärorganisation vom 13. November 1874 infolge ihrer bürgerlichen Stellung auch im Landsturm dienstfreie Mannschaft zur Kontrollirung nicht beigezogen werden soll, und dass die erste Altersklasse des Landsturms — Mannschaften im 17. bis 19. Altersjahr — zur Zeit nicht in die Kontrollen aufzunehmen ist.

Sodann wollen Sie davon Vormerkung nehmen, dass in Betreff der Ihrer Behörde zustehenden Offizierswahlen der leitende Oberoffizier die Weisung erhalten hat, nach Kontrollirung der verfügbaren Pflichtigen Ihnen das Verzeichniß derselben zu weitern Entschliessungen zu übermitteln.

Wir halten ferner dafür, dass in denjenigen Kantonen, in denen bereits bei den approximativen Erhebungen im Anfange dieses Jahres brauchbare Mannschaftsverzeichnisse aufgenommen worden sind, diese benutzt werden dürfen, und dass das Kontrollgeschäft nach erfolgter Ergänzung mit Bezug auf den jüngsten Jahrgang sich auf eine Umarbeitung jener Erhebungen beschränken könnte.“

— (Zu Landsturm-Organisatoren) wurden ernannt für die Kantone Schwyz: Herr Kommandant AufderMauer, Uri: Herr Oberstleutnant Epp, Unterwalden: Herr Oberstleutnant Elättler, Wallis: Herr Oberstleutnant Hektor v. Reding.

— (100,000 eidgen. Feldbinden) sind von der technischen Abtheilung der Kriegsverwaltung zur Konkurrenz ausgeschrieben worden.

— (Eine verdienstliche Arbeit) ist die von Hrn. Major Jänike, betitelt „die Mobilmachung eines zürcherischen Infanterie-Bataillons“, welche den Offizieren des 23. Infanterie-Regiments kürzlich zugestellt wurde. Dieselbe enthält eine Zusammenstellung aller bei der Mobilmachung vorkommenden Arbeiten, den Bestand des Korpsmaterials u. s. w. Sie soll dazu dienen, in jenem Moment eine richtige, nichts übersehende Befehlgebung zu sichern. Ursprünglich für das Bataillon 67 bestimmt, glaubte Herr Oberstleutnant Locher, die Arbeit sei auch für die andern Bataillone des Regiments von Nutzen, worauf die 4 Stabsoffiziere die Arbeit gemeinschaftlich durchgingen und ihren Inhalt feststellten.

A u s l a n d .

Deutschland. (Die Rede betreffs Änderung der Wehrpflicht vom Kriegsminister Bronsart von Schellendorf,) im Reichstag am 16. Dezember lautete: „Diese Vorlage steht ganz und gar unter dem Zeichen des Schlussatzes der Thronrede, mit der diese Session eröffnet wurde: wir wollen mit Gottes Hülfe so stark werden, dass wir jeder Gefahr ruhig entgegensehen können. Meine Herren, woher droht diese Gefahr? Sicherlich nicht aus Kriegsgelüsten der verbündeten